

.....

(Name des Bauwerbers)

.....

(Straße - Wohnadresse)

.....

(PLZ und Ort)

.....

(Tel.Nr. /Mobiltelefon)

.....

(E-Mail Adresse)

St. Pölten,.....

An den  
Magistrat der Stadt St. Pölten  
Fachbereich Behörden/Bau- und Feuerpolizei  
Rathausplatz 1  
3100 St. Pölten

**B a u a n z e i g e**  
Im Sinne des § 15 Abs. 1

Hiermit zeige(n) ich / wir als AntragstellerIn an, dass beim Haus K. Nr. .... , auf dem / den Grundstück(en) Nr. .... der Katastralgemeinde ..... in der / am ..... in St. Pölten nachstehende Arbeiten durchführen möchten:

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift AntragstellerIn)

.....  
(Zustimmung Nachbarn)

Erläuterungen und Beilagen siehe Rückseite !

## Beilagen:

- Beschreibung (2-fach)  
Kurze und aussagekräftige Angaben zu den vorgesehenen Arbeiten, die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- maßstäbliche Darstellung (2-fach)  
Jedenfalls ein Lageplan aus dem die Abstände zu bestehenden Objekten und Grundgrenzen erkennbar sind; sonstige Darstellungen die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- Energieausweis (2-fach)  
Jedenfalls bei der nachträglichen Konditionierung oder der Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungspflichtigen baulichen Änderung sowie bei Anbringung einer neuer Vollwärmeschutzfassade und ggf. bei Fenster- und / oder Türentausch sowie Neueindeckung des Dachs (Änderungen, die mehr als 25 % der Gebäudehülle betreffen).
- Teilungsplan (2-fach)

## Erläuterungen:

Bei Vollwärmeschutzfassaden, die über die Straßengrundgrenze hergestellt werden, ist die Zustimmung des Straßenerhalters (techn. Büro der Gemeindestraßenverwaltung) erforderlich.

Bei Vollwärmeschutzfassaden, die an bzw. über Nachbargrundgrenzen hergestellt werden sollen (nur bei Bestandsobjekten - bewilligt vor dem 01.02.2015 bis max. 20 cm möglich), ist die Zustimmung der nachbarlichen Grundeigentümer erforderlich

Bei der Errichtung einer anzeigepflichtigen Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsflächen ist die Zustimmung aller Grundeigentümer erforderlich.

Wenn bei der Errichtung einer anzeigepflichtigen Einfriedung Straßengrund abzutreten ist, ist ein von einem Vermessungsbefugten verfasster Teilungsplan anzuschließen.